

Satzung des Fördervereins der Carl-Orff-Schule e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Carl-Orff-Schule e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist 63110 Rodgau
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach unter der Nr. VR 4607 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Carl-Orff-Schule über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus, sowie die Förderung der Jugendarbeit an der Carl-Orff-Schule, insbesondere für deren Schüler, durch,
 - a) Die Einstellung der Betreuungskräfte für das von der Carl-Orff-Schule angebotene Modell „Betreuende Grundschule / Ganztagschule“,
 - b) die Verwaltung und Verwendung der Mittel, die dem Förderverein für die Realisierung des Projektes „Betreuende Grundschule / Ganztagschule“ zur Verfügung gestellt werden,
 - c) sonstige Bildungsarbeit für Kinder,
 - d) Vorträge und Veranstaltungen,
 - e) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schulgremien, Schülerinnen und Schülern, sowie der Öffentlichkeit, dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Nachbarschulen, kommunalen und staatlichen Einrichtungen, freien Trägern, Verbänden, Kirchen, Vereinen und Unternehmungen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein der Carl-Orff-Schule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen dürfen nur im Rahmen der satzungsgemäßen Festlegungen aus dem Vereinsvermögen bezahlt werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie rechtsfähige Gebietskörperschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Betroffene beim Vorstand die Einberufung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod,
 - b) bei juristischen Personen mit Auflösung,
 - c) durch Austritt.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt ist mit vierwöchiger Frist jeweils zum 31.12. eines Jahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

5. Mitglieder, die länger als 1 Jahr ihren Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung, nicht entrichtet haben, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Kosten des Mahnverfahrens sind vom Schuldner zu tragen.
6. Mitglieder, die aus besonderen finanziellen Schwierigkeiten vorübergehend nicht in der Lage sind, ihren Mitgliedsbeitrag zu entrichten, haben die Möglichkeit diesen stunden zu lassen, um ihre Mitgliedschaft nicht zu verlieren. Darüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
7. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als Beschwerdemittel kann der Betroffene beim Vorstand die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet dann endgültig.
8. Mitglieder des Vereins, die sich besonders um die Förderung des „Fördervereins der Carl-Orff-Schule“ verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet ist.

Sie beschließt insbesondere über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss schriftlich mit der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

Zusätzliche Versammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt, oder mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung die Einberufung beantragen.

Ferner hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Für Familien gibt es Familienbeiträge, die beiden Elternteilen bei Abstimmung wechselseitiges Stimmrecht verleihen. Sind beide Elternteile bei einer Abstimmung anwesend und wird der Familienbeitrag entrichtet, hat nur ein Elternteil das Stimmrecht.

4. Satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu verwahren.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung ernennt zwei Kassenprüfer. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Auf Antrag kann die Wahl auch nach einem Jahr einberufen werden.

Die Kassenprüfer legen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vor. Auf Antrag der Kassenprüfer entscheidet die Versammlung über den vorgelegten Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus:

- a) einem Mitglied des Lehrerkollegiums
- b) einem(er) Vertreter(in) des Elternbeirates
- c) mindestens einem(er) und bis zu vier Vertretern(in/en) der Mitgliederversammlung.
- d) dem/der Leiter(in) der Schulbetreuung

Die zu wählenden Vertreter werden spätestens alle zwei Jahre von ihren jeweiligen Gremien gewählt. Die Wahl kann auch nach einem Jahr einberufen werden, sofern ein ausdrücklicher Antrag von Seiten der/eines Gremien/Gremiums eingebracht wird.

2. Der Beirat hat außerhalb der Mitgliederversammlung die Aufgabe,

- a) an wichtigen Beschlüssen beratend mitzuwirken,
- b) bei Einstellungen und Entlassungen der Betreuungskräfte beratende Funktion auszuüben.
Die Einstellungen oder Entlassungen erfolgen durch den Vorstand nach Abstimmung mit der Schulleitung. Die Schulleitung überwacht die pädagogische Arbeit der Betreuungskräfte. Sie ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt,
- c) bei Vorbereitungen und Durchführungen von Veranstaltungen des Vereins zu unterstützen,
- d) bei den Vorbereitungen und Durchführungen von Mitgliederversammlungen zu unterstützen,
- e) bei der Aufstellung, Abänderung und Auslegung der Geschäftsordnung zu beraten,
- f) bei der Vergabe der Haushaltsmittel gem. § 3 beratende Funktion auszuüben,
- g) bei der Geschäftsführung „Betreuende Grundschule / Ganztagschule“ gem. § 2 beratend zu unterstützen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) einem Schriftführer,
- d) einem Schatzmeister

Diese Personen bilden den Vorstand i.S.d. § 26 BGB.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Der Vorstand darf Verfügungen über Vereinsmittel, sowie Verpflichtungen des Vereins, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, nur in Höhe bis EUR10.000,00 je Einzeltransaktion eingehen. Für darüber hinausgehende Geschäfte bedarf es der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Die Wahl kann auch nach einem Jahr einberufen werden, sofern ein ausdrücklicher Antrag von Seiten der Gremien eingebracht wird.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Spätestens mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Kann der frei werdende Vorstandsposten im Rahmen der Mitgliederversammlung nicht neu besetzt werden, so ist er kommissarisch zu besetzen bis eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und erneut gewählt wird.

§ 10 Verwaltung, Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Unabhängig vom Eintrittsdatum ist immer der gesamte Jahresbeitrag fällig.

Bei Familienmitgliedschaften steht es dem Verein frei, von wem er den Beitrag einfordert.
3. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins ist der Beitrag innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke im Interesse der Kinder der Carl-Orff-Schule zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sitz des Vereins.